



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
Lebensmittelüberwachung
KVR-III/112

Ruppertstr. 19
80466 München

Dienstgebäude:
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.06.2020

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Ihr VIG-Antrag zum Betrieb:

Balkangrill „Lisa & Johnny“ Grohmannstr. 61 in 80933 München

Anlage: Kontrollberichte vom 30.03.2017 und 28.09.2018

Sehr geehrter Herr

der Betrieb : **Balkangrill „Lisa & Johnny“ Grohmannstr. 61 in 80933 München**
wurde am 30.03.2017 und 28.09.2018 kontrolliert.

Der Betreiber äußerte sich zu der Informationsweitergabe nicht..

Das Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist mit diesem Schreiben als
abgeschlossen anzusehen.

Hinweise:

In den anliegenden Kontrollberichten vom 30.03.2017 und 28.09.2018 wurden die personen-
bezogenen Daten, die nicht den Lebensmittelunternehmer direkt betreffen, herausgenommen
(Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.).

Zudem wurden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des LFGB unterliegen, entfernt.

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und Email-adressen.

Die Veröffentlichung der Informationen, zum Beispiel im Internet, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

Stadt München

Betrieb: [REDACTED] - Lisa & Johnny

Anschrift: Feldmoching-Hasenberg
(Standort) Grohmannstr. 61
80933 München

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 30.03.2017

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Speisegaststätte

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. An den Fenstern und Öffnungen, die ins Freie geöffnet werden können, sind keine zu Reinigungszwecken leicht abnehmbare Insektengitter vorhanden. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
2. Der für die Ver- bzw. Entsorgungsleitungen geschaffene Deckendurchbruch war nicht verschlossen worden. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
3. Für das Handwaschbecken fehlten Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher in einem Spender). Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
4. Es wurden offene Lebensmittel mit Zutaten in den Verkehr gebracht, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können. Die Kennzeichnung dieser Zutaten fehlt. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Anh. II Nr. 1, 3, 7, 12 LMIV i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LMIDV VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel	

Maßnahmen:

Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
30.03.2017	mündliche Belehrung	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)

Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

Stadt München

Betrieb: [REDACTED] - Lisa & Johnny

Anschrift: Feldmoching-Hasenberg
(Standort) Grohmannstr. 61
80933 München

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 28.09.2018

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):
Speisegaststätte

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Der Abfallbehälter war nicht verschlossen. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
2. Das Schneidebrett war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
3. Die Fettfilter der Dunstabzugsanlage waren mit Fettrückständen verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
4. Für das Handwaschbecken waren keine Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände vorhanden, der Spender für Einmalhandtücher war leer. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Personaltoilette

Maßnahmen:

Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
28.09.2018	mündliche Belehrung	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)